

Betreuungsvertrag - MUSTER

Zwischen der

Seniorenbetreuung Meerbusch, Inhaberin Friederike Daniels, 40670 Meerbusch, Josef-Kohtes-Str. 46 – **Leistungserbringer** - genannt – und

Frau / Herrn:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

Geburtsdatum: Pflegegrad:

Kranken-/Pflegekasse, Versicherten-Nr.:

- **Leistungsnehmerin/Leistungsnehmer** - genannt –

wird folgender Vertrag über die Erbringung häuslicher Betreuungsleistungen gemäß § 45a

SGB XI ab dem (Datum): getroffen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Leistungserbringer ist nach § 45a Sozialgesetzbuch XI (SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag) zugelassen. Grundlagen der Erbringung der vertraglichen Leistungen sind gem. Satz 1 zum § 45a Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag, sowie gem. Satz 2 zum § 45a Angebote zur Unterstützung im Alltag, die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

(2) Der Leistungserbringer ist berechtigt die Leistungen mit den Pflegekassen und den Krankenkassen abzurechnen.

§ 2

Leistungen

Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer und der Leistungsgeber vereinbaren folgende Betreuungsleistungen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Hilfe- und Unterstützung im Haushalt (inkl. Zubereitung von Mahlzeiten) | <input type="checkbox"/> Gesellschaft leisten und mobilisieren (anregende/aktivierende Beschäftigung) |
| <input type="checkbox"/> Einkaufshilfe, Begleitung zu Terminen und Erledigungen | <input type="checkbox"/> Betreuung bei körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen (z. B. Schlaganfall, etc.) |
| <input type="checkbox"/> Freizeit- und Reisebegleitung | <input type="checkbox"/> Beaufsichtigung und Anleitung grundpflegerischer Handlungen |
| <input type="checkbox"/> Demenzspezifische Betreuung und Kommunikation | <input type="checkbox"/> Nachtwache |

Stunden/Tag: _____ X _____/Woche X _____/Woche, gesamt _____/Stunden/Monat

Sonstige Leistungen:

(1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen werden entsprechend dieser getroffenen Auswahl sowie gemäß den Anlagen X-X vereinbart.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs können jederzeit vereinbart werden. Hierbei sollen auch eine Veränderung der häuslichen Situation und die Kapazitäten des Leistungserbringers berücksichtigt werden. Änderungen sind deshalb möglichst frühzeitig zu vereinbaren.

(3) Die Änderungen des Leistungsumfangs werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer abgezeichnet.

(4)

§ 3

Vergütungsregelung

(1) Der Leistungserbringer berechnet für die erbrachten Leistungen die Entgelte gemäß § 45 a+b, sowie den § 36-38 SGB XI (Kombinationsleistungen / vgl. Anlage X).

(2) Privatleistungen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet (vgl. Anlage X).

(3) Grundlage für die Abrechnung ist der jeweils aktuelle Kostenvoranschlag, der von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer sowie dem Leistungserbringer unterzeichnet wurde. Zusätzlich zum Kostenvoranschlag gewünschte Betreuungsleistungen werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet.

(4) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer jeweils zum Monatsende gegenzeichnet. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer erhält auf Wunsch eine Kopie des Leistungsnachweises.

§ 4

Abrechnung mit Sozialleistungsträgern

(1) Leistungen, die direkt mit der Pflegekasse oder mit der Krankenkasse abzurechnen sind, werden vom Leistungserbringer nur auf besonderen Wunsch der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers dem jeweiligen Kostenträger direkt in Rechnung gestellt.

(2) Anders bei Kostenzusage des Sozialhilfeträgers, hier stimmt die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer zu, dass vom Leistungserbringer direkt mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet wird.

§ 5

Abrechnung mit der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer

(1) Leistungen, die über den gesetzlichen Anspruch der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers hinausgehen und deren Kosten nicht seitens der Kranken- oder Pflegekassen bzw. des Sozialhilfeträgers übernommen werden, sind von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer selbst zu bezahlen.

(2) Der Leistungserbringer erstellt monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer zu zahlen sind. Der Rechnungsbetrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto der Volksbank Meerbusch eG, mit folgenden Angaben:

- a) Kontoinhaber
- b) Verwendungszweck:
- c) IBAN:
- d) BIC:

(3) Auf Wunsch der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers erhält der Leistungserbringer ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung/Anlage X).

(4) Werden Leistungen erbracht, obwohl eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers noch nicht vorliegt, widerrufen ist, oder die Leistungen von einer Genehmigung nicht erfasst werden, so trägt die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer die Kosten, auch wenn er gegen eine Entscheidung seines Kostenträgers Widerspruch eingelegt hat.

(5) Für nicht zu vertretende Gründe einer Absage der Leistungen (z.B. Krankenhauseinlieferung als Notfall) entstehen der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer keine Kosten. Anderenfalls hat die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer, sofern keine Absage der Leistungen 24 Stunden vor dem zu erbringenden Termin stattfindet, die anfallenden Kosten selbst zu tragen. Für diese geplanten aber vergeblichen Einsätze wird der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer ein Pauschalbetrag von 25,00 EURO pro Einsatz zur Deckung der Kosten des Leistungserbringers privat in Rechnung gestellt (Anmerkung: Diese Kosten werden nicht vom Kostenträger übernommen).

(6) Ist die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer Mitglied einer privaten Krankenversicherung, verpflichtet er sich, die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Die Rückerstattung seitens der privaten Krankenversicherung ist Aufgabe der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers, bzw. der Angehörigen. Der Leistungserbringer kann die Leistungsnehmerin/den Leistungsnehmer hierbei auf Wunsch unterstützen.

§ 6

Leistungserbringung

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Leistungserbringer durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt

der Leistungserbringer größtmögliche Kontinuität sicher, damit die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer von möglichst ein und derselben Betreuungsperson betreut wird.

(2) Die Leitung des Leistungserbringers bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der betreuenden und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Die angemessenen Wünsche der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers werden dabei berücksichtigt.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine individuelle Betreuungsplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Betreuungsdokumentation aufzuzeichnen. Die Betreuungsdokumentation ist Eigentum des Leistungserbringers. Die Betreuungsdokumentation wird während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit bei der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer aufbewahrt; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer ist jederzeit die Einsichtnahme in die Betreuungsdokumentation möglich. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer ist zur Herausgabe der Betreuungsdokumentation verpflichtet. Sie verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungserbringer.

§ 7

Mitwirkungsverpflichtung

(1) Leistungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers als versicherte Person bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus. Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer stellt die notwendigen Anträge und holt die Genehmigung der ärztlichen Verordnungen von den jeweiligen Kostenträgern ein.

(2) Sofern die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer trotz entsprechender Hinweise des Leistungserbringers die notwendigen Anträge nicht stellt oder Verordnungen nicht fristgerecht bei den Kostenträgern einreicht, verpflichtet sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer, die in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht von der Kranken- oder Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger finanziert werden, selbst zu bezahlen. Auf die Regelung des § 5 dieses Vertrages wird verwiesen.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungsnehmerin/den Leistungsnehmer bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen.

§ 8

Haftung

- 1) Der Leistungserbringer haftet gegenüber der Leistungsnehmerin/dem Leistungsnehmer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.
- 2)

§ 9

Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Leistungserbringer und seine Mitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen x und x).

(3) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 10

Beendigung/Kündigung/Ruhen des Vertrages

(1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers. Der Vertrag kann innerhalb der nachfolgend benannten Fristen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von einer Woche ordentlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Betreuungseinsatz kann die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer den Betreuungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Betreuungsvertrag erst nach dem ersten Betreuungseinsatz ausgehändigt wird, beginnt der Lauf der Zwei-Wochenfrist erst mit Aushändigung des Vertrages.

(3) Der Leistungserbringer kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(4) Darüber hinaus können die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer und der Leistungserbringer den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei einer dauerhaften stationären Unterbringung der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers,
- wenn die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer mit der Begleichung der Rechnungen von mehr als zwei Kalendermonaten in Verzug ist,
- wenn die betreuende Tätigkeit durch das Verhalten der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers unnötig erschwert wird,
- wenn die notwendig ergänzende Versorgung und Betreuung auf Dauer oder regelmäßig nicht sichergestellt ist,
- wenn der erforderliche Betreuungsaufwand im Wege der vereinbarten Betreuung nicht mehr erbracht werden kann,
- wenn nach medizinischer Indikation der Betreuungsaufwand nicht mehr notwendig ist,
- bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Bei vorübergehendem stationären oder teilstationären Aufenthalt ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 11

Informationen in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Leistungsnehmerin/des Leistungsnehmers verpflichtet sich der Leistungserbringer nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen:

Frau/Herr

(Name, Vorname)

.....

(Anschrift)

.....

(Kontaktdaten / Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 12

Beschwerderecht

Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer hat Anspruch darauf, dass der Leistungserbringer das von der Aufsichtsführenden Behörde des Landes NRW in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In Anlage XX sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

§ 14

Vertragsaushändigung/Unterschriften

(1) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst sämtlichen Anlagen. Der erste Pflegeeinsatz findet am (Datum) statt.

§ 15

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die entsprechende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

(2) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer / Angehörige hat diesen Betreuungsvertrag gelesen und verstanden. Sie/Er ist mit den Inhalten einverstanden, welches sie/er durch ihre/seine Unterschrift bestätigt.

(Ort, Datum)

(Leistungsnehmer/in/gesetzl. Vertreter) (Angehöriger) (Leistungserbringer)

Anlagen

- **Unverbindliches Vertragsmuster** -